

Streitfragen aus dem Konkordatsrecht

Autor(en): **Schweizer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 8

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836983>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Und Ihr, meine wackeren Gäste hier,
Heut' schon entfaltet Ihr das Banner
Und werbet die Kämpfer zu Stadt und Land
Vom Lemman bis zum Rheinesstrand,
Von Bündens Firnen, stolz und kühn,
Zu den grünen Bergen im Jura hin —
Auf! und laßt die Fahnen fliegen!
Es geht zum schönsten Krieg und Siegen,
Zum Kampf gegen Armut, Elend, Not! —
Schon seh' ich fern im Morgenrot
Ein Lehrenmeer auf sonnigen Almen;
Es blüht das Glück auf tausend Halmen,
Und Volk bei Volk auf vollen Garben,
Keiner muß hungern, niemand darben;
Das ist der Tag vom Völkerfrieden,
Unser aller Hoffen und Harren hienieden —
Auf diesen Tag, Ihr wackern Mannen,
Heut' im Wirtshaus zu den drei Tannen,
Laßt uns die Becher froh erheben;
Es möge heut' und stetsfort leben
Die freie, die offene Bruderhand,
Das Glück im Schweizer Vaterland!

(Lehrer Leo Saladin).

Im Namen des Einwohnergemeinderates entbot Fürsprecher Kantonsrat G a g m a n n, Mitglied des Einwohnergemeinderates, den herzlichen Gruß der Gemeinde Olten und orientierte über die sozialen Institutionen der Stadt (Kranken- und Kinderversicherung, Arbeitsamt, unentgeltliche Geburtshilfe und Beerdigung, Tuberkulosefürsorge, Kinderkrippe, Hilfsverein). Er schloß mit dem Wunsche, der Gedanke der eidgenössischen Armenpflege möchte gefördert werden. — Armeninspektor Keller (Basel) dankte für den freundlichen Empfang. Noch nie sind, wie in Olten, zu Ehren der Konferenz die Fahnen aufgezogen worden, und noch nie hat sich eine solche Fülle von Stärkungsmitteln und andern kleinen Geschenken über ihre Teilnehmer ergossen. Ein spezieller Dank galt noch Herrn Regierungsrat Dr. Hartmann für seine unwandelbare Treue zum Konkordat. Der Stadt Olten, die als ein Muster für soziale Fürsorge bezeichnet werden darf, wünschte der Redner weiteres Blühen und Gedeihen. — Endlich erinnerte noch Statthalter S a m b r e c h t an das verdienstliche Wirken der Frauen in der Armenpflege und pries es. — Musikalische Genüsse boten den Tafelnden drei Handharmonikaspielerinnen und eine Dame und ein Herr mit Geigen- und Klaviervorträgen.

Nach dem Essen besichtigten die Armenpfleger mit großer Freude und Anerkennung das stattliche, am Waldrand in der Höhe ob der Stadt gelegene, aufs beste und modernste eingerichtete, im Jahr 1928 eröffnete Bürger- und Altersheim der Bürgergemeinde und trennten sich dann im Bewußtsein, wieder einer anregenden, gelungenen Tagung beigewohnt zu haben.

Streitfragen aus dem Konkordatsrecht.

Von Dr. G. Schweizer, Adjunkt der Armendirektion, Zürich.

Das Konkordat über wohnörtliche Unterstützung ist in seiner revidierten Fassung nunmehr bereits seit 6 Jahren in Kraft, und doch besteht noch in einer ganzen Reihe von grundsätzlichen Fragen eine Rechtsunsicherheit, die den Verkehr der Konkordatskantone ganz wesentlich erschwert. Man könnte zunächst daran

denken, alle diese Fragen durch den Bundesrat auf dem vorgesehenen Rekurswege zur Entscheidung bringen zu lassen. Es würde dies jedoch ein umständliches und zeitraubendes Verfahren erfordern, das nach Möglichkeit vermieden wird. Die kantonalen Behörden sind daher dazu übergegangen, Streitfragen durch Gutachten der Polizeiabteilung des eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, das im Rekursfalle Antrag an den Bundesrat zu stellen hätte, aus der Welt zu schaffen. Dieses Verfahren ist an sich sympathisch, schon deshalb, weil ihm das Ominöse eines Streitfalles fehlt. Seine praktische Unzulänglichkeit liegt jedoch darin, daß solche Meinungsäußerungen, wie dies durchaus verständlich ist, durchwegs auf einen speziellen Tatbestand zugeschnitten sind und Verallgemeinerungen nach Möglichkeit vermeiden. Wenn man dazu in Betracht zieht, daß bei analoger Anwendung der in einem Gutachten zum Ausdruck gekommenen Auffassung regelmäßig noch Meinungsverschiedenheiten darüber entstehen, was die Meinung des Begutachters gewesen sei, kann man ermessen, daß auf diesem Wege die Rechtsunsicherheit in absehbarer Zeit nicht aus der Welt zu schaffen ist. Es ist hier an den Ausspruch eines unserer bedeutendsten Staatsrechtslehrer zu erinnern, wonach es in der Jurisprudenz nichts Praktischeres gibt als die Theorie, und zu versuchen, ob nicht durch einen literarischen Meinungsaustrausch der Weg für die Praxis geebnet werden kann.

Das Uebergangsrecht:

Der Umstand, daß bisher nur eine beschränkte Zahl von Kantonen dem Konkordat angehört und daher mit großer Wahrscheinlichkeit der Beitritt weiterer Kantone zu erwarten ist, läßt dem Uebergangsrecht, so paradox dies scheinen mag, eine dauernde Bedeutung zukommen. Auf den 1. Januar 1929 ist der Kanton Zürich dem Konkordat beigetreten, und es sind damit alle die Uebergangsfragen, die man mit Rücksicht auf das jahrelange Bestehen des Konkordats als begraben wähen mochte, wieder in den Mittelpunkt des Interesses aller Beteiligten gerückt worden. Das Konkordat enthält bezeichnenderweise überhaupt keine Uebergangsbestimmungen, sondern lediglich die Vorschrift, daß Unterstützungsfälle, die schon unter dem alten Konkordat anhängig waren, mit dem Inkrafttreten des geltenden Konkordats nach dem neuen Recht zu behandeln sind. Die Grundsätze für die Behandlung aller übrigen Uebergangsfälle müssen daher auf rein logische Erwägungen aufgebaut werden. Der Bundesrat hatte sich noch unter der Herrschaft des alten Konkordats mit der Frage zu befassen, ob ein Mann, der vor dem Inkrafttreten des Konkordats in einer Irrenanstalt seines Heimatkantons versorgt wurde, von seinem früheren Wohnkanton nach Art. 15 des Konkordats zu unterstützen sei. Es wurde dies verneint. Die in den Erwägungen des Beschlusses enthaltene Begründung ist jedoch offenbar unzulänglich; denn sie stellt in wörtlicher Interpretation von Art. 15 Abs. 1 R.f. darauf ab, daß während der ganzen Dauer der Anstaltsversorgung die Verteilung der Kosten in gleicher Weise, wie im Zeitpunkt, wo die Versorgung beschlossen wurde, zu erfolgen habe, und schließt daraus, daß der Wohnkanton nach seinem Beitritt deshalb nichts an die Kosten der Anstaltsversorgung beizutragen habe, weil dieser bei Beginn der Versorgung ausschließlich zu Lasten des Heimatkantons fielen.

Die Frage, wer beim Beitritt eines Kantons zum Konkordat wohnörtlich zu unterstützen ist, muß mangels besonderer Einführungsbestimmungen in gleicher Weise, wie in allen spätern Fällen, entschieden werden. U n e r l ä ß l i c h e

Bedingung für den Anspruch auf wohnörtliche Unterstützung ist, daß der Betreffende während der Zeit, für die er die Unterstützung verlangt, im Wohnkanton einen Unterstützungswohnsitz hat. Dieser ist für die verschiedenen Personenkategorien an verschiedene Voraussetzungen geknüpft. Männer und ledige oder verwitwete weibliche Personen erlangen ihren Unterstützungswohnsitz im Niederlassungskanton, während Ehefrauen und nicht bevormundete Kinder, sowie bevormundete Minderjährige einen von ihrem tatsächlichen Aufenthalt unabhängigen rechtlichen Unterstützungswohnsitz am Niederlassungsort des Ehemannes, bezw. Vaters oder am Sitz der Vormundschaftsbehörde haben. Will man daher in einem Uebergangsfalle die Unterstützungspflicht feststellen, muß zunächst geprüft werden, welcher dieser Personenkategorien der Hilfsbedürftige angehört, und wo er danach seinen Unterstützungswohnsitz hat. Es ergibt sich hierbei, daß Personen, die bereits vor dem Inkrafttreten des Konkordats in Anstalten versorgt wurden, verschieden zu behandeln sind, je nachdem sie einen von ihrem tatsächlichen Aufenthalt abhängigen oder einen rechtlichen Unterstützungswohnsitz haben. Nach allgemeinen Regeln bewirkt die Versorgung in einer Anstalt eine Aufhebung der Niederlassung und damit des Unterstützungswohnsitzes, genau so wie der Wegzug aus dem Wohnkanton. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die Versorgung in einer Anstalt des Heimat-, Wohn- oder eines Drittkantons stattgefunden hat; denn die Aufhebung des Wohnsitzes hängt hier nicht mit dem Ortswechsel, sondern mit der Tatsache der Anstaltsversorgung zusammen. Wer jedoch nach Konkordat ein armenrechtliches domicilium necessarium im Wohnsitzkanton hat, muß trotz des vor dem Inkrafttreten des Konkordats liegenden Beginns der Anstaltsversorgung nach Konkordat behandelt werden. Sieher gehören in erster Linie die familienrechtlich unselbständigen Personen, wie Ehefrauen und Kinder, die nach Art. 2 des Konkordats einen abgeleiteten Unterstützungswohnsitz haben. Ferner sind hier die bevormundeten Kinder zu erwähnen, denen das Konkordat einen selbständigen rechtlichen Unterstützungswohnsitz am Ort, wo die Zuständigkeit in ihren Vormundschaftsachen besteht, zuerkennt.

Soweit Anstaltsversorgungen unter das Konkordat fallen, entsteht die Frage, wie hier Art. 15 anzuwenden sei. Diese Bestimmung sieht vor, daß die Unterstützungspflicht des Wohnkantons nach Ablauf einer bestimmten Zeit gänzlich auf den Heimatkanton übergehe. Bei einer strengen Interpretation dieses Artikels müßte die Unterstützungspflicht des Wohnkantons ohne weiteres als dahingefallen betrachtet werden, wenn die Anstaltsversorgung die vorgesehene Anzahl Jahre gedauert hat. Es wäre dabei auch durchaus nicht unbillig, wenn der Wohnkanton für weiter zurückdatierende Anstaltsversorgungen nicht voll, sondern nur noch für die restliche Zeit in Anspruch genommen werden könnte. Durch ein Gutachten der Polizeidepartement ist jedoch die Auffassung in die Praxis übergegangen, daß die Fristen für die zeitlich begrenzte Beitragspflicht des Wohnkantons erst im Zeitpunkt seines Beitritts und nicht schon im Zeitpunkt der vorher erfolgten Anstaltsversorgung zu laufen beginnen, wobei jedoch frühere freiwillige Leistungen aus öffentlichen Mitteln in Anrechnung gebracht werden können. Diese Lösung ist als annehmbar von keiner Seite angefochten worden und kann daher als geltendes Recht bezeichnet werden.

(Fortsetzung folgt.)